

Bewerb in einer Stadt in Osteuropa zugetragen hat: Ein Schütze bekam an einem Samstag plötzlich unerträgliche Zahnschmerzen und Schmerztabletten kamen aufgrund der Dopinggefahr nicht in Frage. Dazu kamen sprachliche Barrieren, da vom Team niemand der Landessprache mächtig war und vor Ort Englisch kaum verstanden wurde. Der Wettbewerbseinsatz des Schützen war vorerst unwahrscheinlich. Durch die Kontaktaufnahme mit Europ Assistance in Österreich wurde jedoch die Rettungskette gestartet: Eine Partnerorganisation der Europ Assistance machte vor Ort einen Zahnarzt ausfindig und organisierte den Transport. Nach erfolgreicher Behandlung konnte der Schütze am Sonntag den Bewerb absolvieren. Die Kosten wurden von der Reiseversicherung gedeckt.

ÖSB REISESCHUTZ

Auszug aus den Versicherungsleistungen:

Versichert sind Funktionäre, Trainer, Betreuer und Kaderathleten bei der Sportausübung und bei Tätigkeiten im Auftrag des ÖSB. Geltungsbereich weltweit.

Versicherungssummen:

- Medizinische Leistungen bei Krankheit und Unfall im Ausland: Kosten für ambulante und stationäre Aufenthalte: 100% (bis EUR 220.000,-), Verlegungstransport: 100%, Heimtransport inkl. Ambulanzjet: 100%
- Basisleistungen wie Reiseinformation, Impf-Bestimmungen, Hilfestellung bei Ticket-Verlust, Dolmetscher usw. Mitversichert ist das internationale Wettbewerbsrisiko.

Kollektive Unfallversicherung

Alle ÖSB-KaderathletInnen, die im Auftrag des ÖSB unterwegs sind, genießen auch einen Versicherungsschutz im Rahmen einer kollektiven Unfallversicherung. Der ÖSB kann auch bei bester Ausbildung, Vorbereitung und optimalem Versicherungsschutz Unfälle nicht vermeiden. Es sollen aber bei Unfalltod und bleibender Invalidität die finanziellen Belastungen abgedeckt werden. Für die individuellen Ansprüche des Einzelnen muss jeder selbst vorsorgen.

ÖSB KADERUNFALLVERSICHERUNG

Auszug aus den Versicherungsleistungen:

Versichert sind Unfälle von Funktionären, Trainern, Betreuern und Kaderathleten bei der Sportausübung und bei Tätigkeiten im Auftrag des ÖSB. Geltungsbereich weltweit.

Versicherungssummen:

- Dauernde Invalidität: EUR 100.000,- (ab 20% Gesamtkörperinvaliditätsgrad)
- Unfalltod EUR 5.000,-
- Bergungskosten EUR 10.000,-

Mitversichert ist das internationale Wettbewerbsrisiko.

Versicherungsschutz der Vereine

Für Versicherungsschutz in den Vereinen muss der Verein selbst vorsorgen. Hier gibt es die Möglichkeit, über persönliche Kontakte, die BSO oder über den ÖSB-Betreuer KNOX Versicherungsmanagement GmbH einen umfassenden Versicherungsschutz abzu-

schließen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, wie es bereits von einzelnen Landesverbänden praktiziert wird, über den Landesverband alle angeschlossenen Vereine und Mitglieder an den ÖSB-Haftpflichtvertrag anzuschließen. Informationen können u.a. bei der KNOX Versicherungsmanagement GmbH eingeholt werden.

Der ÖSB organisiert hunderte Reisetage pro Kopf, legt Hunderttausende Kilometer im Jahr zurück und wurde bisher von tragischen Ereignissen verschont. Eine Versicherung kann nur vor den finanziellen Folgen von unvorhergesehenen Ereignissen schützen und deshalb ist es auch für die Zukunft wichtig, dass mit großer Umsicht und voller Konzentration den verantwortungsvollen Aufgaben nachgekommen wird.

Gesetzliche Bestimmungen.

Das neue österreichische Waffenrecht.

Text: Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

Am 1. Jänner ist die umfangreichste Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG 1996) seit dessen Bestehen in Kraft getreten, verlautbart im am 22. Dezember ausgegebenen BGBl. I Nr. 97/2018. In vielen Medien wurde im Vorfeld berichtet, u.a. über vorerst geplante Erschwernisse, dann aber doch Erleichterungen für uns Sportschützen. Freilich muss festgestellt werden, dass es auch immer noch – EU-bedingt – Verschlechterungen gibt. 10,9 bietet eine umfassende Information über diese Gesetzesänderung, da viele Sportschützen auch Traditionsschützen, Jäger oder Waffensammler sind.

Die Vorgeschichte

Die Novellierung des österreichischen Waffenrechts war durch die Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vom 14. März 2017 (RL EU 2017/853, verlautbart am 24. Mai 2017) notwendig geworden. Diese Änderung war ein Kompromiss, denn im November 2015 holte die EU-Kommission unmittelbar nach dem Anschlag auf Bataclan in Paris ein Papier aus der Schublade, um die EU-Feuerwaffenrichtlinie drastisch zu verschärfen. Statt rechtliche Instrumente zu schaffen, um den illegalen Waffenhandel wirkungsvoll bekämpfen zu können, haben sich die Betreiber dieser extremen Restriktionen – wie auch schon früher – auf die rechtstreuen Besitzer von legalen Waffen in Europa konzentriert. In zähen Verhandlungen innerhalb der EU-Gremien und mit Vertretern von Interessenver-

bänden der europäischen Jäger, Sportschützen und Waffensammler konnte schließlich der vorliegende Kompromiss ausgehandelt werden, der manche restriktive Regelungen nicht mehr enthält, aber trotzdem noch eine Menge von unverständlichen und, nach Meinung vieler Vertreter der europäischen Legalwaffenbesitzer, aber auch von Behörden, sinnlosen und auch kaum vollziehbaren Bestimmungen aufweist. Dies veranlasste gewisse Länder, etwa Tschechien, die Richtlinie vorerst gar nicht in nationales Recht umzusetzen. Das letzte Wort wird der EU-Gerichtshof haben, wofür eben die tschechische Regierung verantwortlich ist. Denn diese hat beim EuGH gegen die Feuerwaffenrichtlinie geklagt. Die Begründung: Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also,

BEDARFSGERECHTE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN

im Breiten- und Spitzensport für Mitglieder, Lizenzsportler und Berufssportler



IMMER AUF DER SICHEREN SEITE.

KNOX Versicherungsmanagement GmbH . Resselstraße 33 . A - 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512 23 83 00 . E-Mail: office@knox.co.at . www.knox.co.at

zehn komma neun Ausgabe 01/19



die geschaffen wurde, um den Binnenmarkt zu fördern. Die Feuerwaffen-Richtlinie wird aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Die tschechische Regierung argumentiert nun, dass aus diesem Grund die ganze Regelung rechtlich auf den falschen Füßen steht und gekippt werden sollte. Auch in Österreich sorgte die Richtlinie für politischen Wirbel, denn es sollte bereits im Juli 2018, also noch vor der Sommerpause des Nationalrats, eine entsprechende Novelle zum WaffG 1996 beschlossen werden, die als Ministerialentwurf vom zuständigen Innenministerium (BMI) vorgelegt wurde. In diesem Entwurf wurden zwar die EU-Restriktionen umgesetzt, aber manche österreich-spezifischen Regelungen oder solche, die von der EU-Richtlinie nicht erfasst waren, liberalisiert. Da sich die Koalitionspartner uneinig waren, gab es zähe regierungsinterne Verhandlungen im Sommer und kürzlich den Beschluss durch den Nationalrat. Die in Kraft getretene Novelle ist zwar ein Kompromiss, enthält aber die Masse der vom Innenministerium im Sommer vorgeschlagenen Regelungen.

Geteiltes Inkrafttreten

Nachdem für die Umsetzung der Novelle eine wesentliche Änderung der Bundes-EDV-Applikation „Zentrales Waffenregister“ (ZWR) sowie bundesweite Schulungen der Referenten der Waffenbehörden notwendig geworden sind, wofür das BMI entsprechend Zeit benötigt, gibt es zwei Termine für das Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen. Ein Teil der neuen Regelungen ist am 1. Jänner in Kraft getreten, deren Masse gilt aber erst ab 14. Dezember 2019. Der Gesetzgeber hat dem Bundesminister für Inneres sogar eingeräumt, durch Verordnung einen noch späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anzuordnen, sollten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen per 14. Dezember heurigen Jahres noch nicht gegeben sein. Für den vorliegenden Beitrag wird unterstellt, dass es zum in der Novelle genannten Termin auch tatsächlich kommt.

Die einzelnen Bestimmungen

Sämtliche neuen Regelungen im Detail zu erörtern, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Es werden deshalb nur die für die österreichischen Legalwaffenbesitzer und manche für die Waffenbranche relevanten Bestimmungen besprochen. Die medial wirksam gewesene Ausweitung des bereits bestehenden Schusswaffenverbots für Drittstaatsangehörige, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich erworben haben (z.B. Asylwerber), auf sämtliche Waffen ist etwa kein Thema dieses Beitrages. Zur besseren Übersicht werden nun die einzelnen neuen Bestimmungen nach dem Datum ihres Inkrafttretens aufgeteilt. Den zweiten Teil mit den Änderungen ab 14. Dezember

bringen wir in der Herbstausgabe von 10,9. Sämtliche zitierte Paragraphen beziehen sich auf das Waffengesetz 1996 in der Fassung vom 22. Dezember 2018, wenn nicht anders angegeben. Das Wort „neu“ vor einem derartigen Zitat bedeutet, dass diese Bestimmung samt Fundstelle im WaffG neu ist.

Änderungen und Neuerungen mit 1. Jänner 2019

Definition des Sportschützen (Neu: § 11b)

Erstmals im österreichischen Waffenrecht wird im neuen § 11b die Sportschützeigenschaft definiert. Diese Thematik wurde bereits seit Monaten in den Medien erörtert und erregte die Gemüter. Die Sportschützeigenschaft ist insofern rechtlich von Bedeutung, als gewisse Rechte, z.B. Erweiterung der Waffenbesitzkarte (WBK) – dazu weiter unten –, von ihr abhängen. Die ursprüngliche Entwurfs-Fassung, dass ein Sportschützenverein als solcher nur bei einer Mindestanzahl von 100 Mitgliedern anerkannt werden sollte, hätte den Tod des Schießsportes in Österreich bedeutet. Von den ca. 700 im Österreichischen Schützenbund im Wege dessen Landesschützenverbänden organisierten Vereinen haben nämlich nur ca. 20% mehr als 100 Mitglieder. In Verhandlungen des ÖSB mit dem BMI konnte erreicht werden, dass diese Zahl auf 35 gesenkt wurde und ÖSB-Schützenvereine auch von dieser Begrenzung überhaupt ausgenommen sind.

STECKBRIEF:

Name:	Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz	
Jahrgang:	1953	
Beruf/	Artillerieoffizier, dann Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung, seit 2013 im Ruhestand. Fachautor für Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht	
Tätigkeiten:		
Publikationen:	zwei Bände Österreichische Militärpatronen (1996 und 2001), drei Bände Österreichische Pistolen (2007, 2013 und 2015), seit 1979 Autor für das Deutsche Waffenjournal, zahlreiche andere Publikationen in Zeitschriften und diverse Fachvorträge, u.a. an der Waffentechnik-HTL Ferlach	
Webseite:	www.waffenbuecher.com	
Sportl.	seit 1972 Mitglied in Schießsektionen d.	
Laufbahn:	Heeressportvereine Wien und Wr. Neustadt	

ÖSB-Vereine mit weniger als 35 Schützen entsenden nämlich durchaus auch Mitglieder zu Staats-, Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen.

Sportschützenverein – Definition

Nicht dem ÖSB angehörige Vereine müssen mindestens über 35 Mitglieder verfügen und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

Regelmäßige Ausübung des Schießsportes ist gegeben, wenn das ordentliche Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest dreimal an solchen teilgenommen hat.

Anzumerken ist allerdings, dass gewisse Bestimmungen des novellierten WaffG 1996 lediglich auf den Begriff des Schießsportausübenden bzw. die Ausübung des Schießsports abstellen, wofür keine Mitgliedschaft in einem Schießsport- oder Sportschützenverein erforderlich ist.

Gewehrscheinwerfer generell erlaubt (§ 17 Abs. 1 Z 5)

Waren in Österreich bisher schon Scheinwerfer bzw. Licht-Zielgeräte (Laser) für Faustfeuerwaffen erlaubt, sind es nunmehr auch Gewehrscheinwerfer, da diese in der Ziffer 5 des Abs. 1 des § 17 entfallen. Dies betrifft etwa auch aktive Nachtsichtgeräte (mit Infrarotscheinwerfer), die also nunmehr – nur – aus waffenrechtlicher Sicht erlaubt sind. Es ist von Waidleuten allerdings zu beachten, dass diesbezüglich Verbote in den Jagdgesetzen der Bundesländer bestehen und natürlich nach wie vor gelten.

Schalldämpfer für Jäger (Neu: § 17 Abs. 3b)

Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch für nachweislich zur Ausübung der Jagd aus dem Ausland mitgebrachte oder eingeführte Schalldämpfer zu den entsprechenden Schusswaffen. Dämpfer sind wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Eine alte Forderung der österreichischen Jägerschaft wurde somit recht liberal umgesetzt.

Führen von Waffen der Kat. B durch Jäger (Neu: § 20 Abs. 1a)

Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie (Kat.) B. Dies entspricht nicht nur der langjährigen Forderung der österreichischen Jägerschaft, Faustfeuerwaffen im Revier führen zu dürfen, z.B. für die Fallenjagd oder zur Nachsuche auf wehrhaftes Wild, sondern ermöglicht auch das Führen jagdlicher Selbstladeflinten und -büchsen, wenn diese jagdrechtlich zulässig sind, gleichzeitig mit einer Faustfeuerwaffe. Das Führen der Kat.-B-Waffen soll aus praktischen Gründen auch am Weg zur bzw. von der Jagdausübung möglich sein, was zumindest den erläuternden Bemerkungen zur Novelle zu entnehmen ist.

Rechtfertigung für eine WBK und Bedarf an einem Waffenpass (WP) (§ 22)

§ 22 Abs. 1: Eine Rechtfertigung für eine WBK ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will,
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist nunmehr die Masse der denkbaren Rechtfertigungsgründe demonstrativ angeführt, was vor allem eine Stärkung des kultur- und technikgeschichtlichen Interesses an Waffen (Sammeln) sowie der Jagd- und Schießsportausübung bedeutet. In Beachtung des § 11b ist anzumerken, dass für die Ausstellung einer WBK keine Sportschützeigenschaft vorliegen muss, sondern lediglich die (geplante) Schießsportausübung. Durch das Wort „jedenfalls“ in der Einleitung des Abs. 1 ist die Aufzählung in den drei Ziffern demonstrativ, also beispielhaft. Es sind demnach auch andere Rechtfertigungsgründe denkbar, z.B. berufliche.

§ 22 Abs. 2: Ein Bedarf zur Ausstellung eines Waffenpasses ist neben den bisherigen Gründen (Z. 1) jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz) oder
 - neu: 3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei (Militärstreife) oder
 - neu: 4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.
- Die bisherige Kaliberbeschränkung auf 9 mm für Polizisten in der Z. 2 ist also gefallen und der Kreis der Bundesorgane, die

aufgrund einer besonderen, berufsbedingten Gefährdung ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 21 Abs. 1 künftig nicht mehr im Einzelnen nachweisen müssen, wurde auf Angehörige der Militärpolizei des Bundesheeres und Justizwachebeamte erweitert.

Anzahl der erlaubten Waffen (§ 23 Abs. 2, 2 b und neu: 2c)

Bisher wurde von manchen Waffenbehörden bei der Erst-Ausstellung von WBK die Anzahl der erlaubten Waffen lediglich mit einer festgelegt, da die alte Rechtslage dies ermöglichte, obwohl die Anzahl zwei möglich und die Regel war. Nunmehr ist die Anzahl zwei bei der Erstaussstellung verpflichtend. Bei besonders restriktiven Waffenbehörden, etwa in Wien, war es bisher kaum oder nur nach einem langen Verfahren möglich, eine Erweiterung der WBK aus welchem Grund immer zu erlangen. Nunmehr besteht nach 5 Jahren ein Rechtsanspruch auf Erweiterung auf 5 „Plätze“ ohne weitere Rechtfertigung. Der Betroffene hat zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits gezeigt, dass er über einen mindestens fünfjährigen Beobachtungszeitraum hinweg den Anforderun-

gen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen gerecht wurde; fünf Jahre nach der erstmaligen Erteilung der waffenrechtlichen Bewilligung wurde er nämlich bereits einmal gemäß § 25 überprüft. Für die höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 (verbotene Waffen) sowie gemäß § 18 (Kriegsmaterial) einzurechnen. Diese Regelung stellt vor allem für Sportschützen und Personen, die eine Sammlung aufbauen wollen, zweifellos eine Erleichterung gegenüber der alten Rechtslage dar. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Eine Erweiterung auf mehr als 5 Waffen ist also nur mit einer Rechtfertigung möglich, wobei im Falle des Sportschießens und wenn mehr als 10 Waffen beantragt werden, die in § 11b festgelegten umfassenden Kriterien erfüllt sein müssen.

Stufenmodell für die Anzahl der erlaubten Waffen der Kat. A und B

Stufe	Anzahl der Plätze	Rechtfertigung	Voraussetzung
Erstaussstellung	2	Gem. § 22	Waffr. Verlässlichkeit
Erstantrag auf Erweiterung	5	Keine (Rechtsanspruch)	Nach 5 Jahren
Antrag auf Erweiterung	Max. 10	Ausübung des Schießsports (Abs. 2b)	Bloße Mitgliedschaft in einem Schießsport-Verein, 2er-Schritte nach jeweils 5 Jahren
Antrag auf Erweiterung	Mehr als 5 bzw. 10	Ausübung des Schießsports bzw. der Jagd	Sportschütze im Sinne des § 11b oder Jäger
Antrag auf Erweiterung	Mehr als 5 bzw. 10	Sammeln (Abs. 2c)	Vertrautheit mit dem Sammelgebiet und dem Umgang mit derartigen Waffen

Änderung bei der Überlassungsmeldung von Schusswaffen der Kat. B (§ 28 Abs. 2)

Bisher mussten Überlasser und Erwerber die private Überlassung einer Faustfeuerwaffe, eines Halbautomaten oder einer Repetierflinte ohne Vorderschaftrepetiersystem jener Behörde melden, die das waffenrechtliche Dokument des Erwerbers ausgestellt hat. Da der Waffenakt beim Umzug eines Waffenbesitzers in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Waffenbehörde an diese übergeben wird, hat sich diese Regelung in der Verwaltungspraxis als aufwändig dargestellt, da Überlassungsmeldungen von der alten an die neue Behörde des Erwerbers weitergeleitet werden mussten. Nunmehr ist eine Überlassung immer der Wohnsitzbehörde des Erwerbers anzuzeigen, auch wenn diese

dessen WBK oder dessen WP nicht ausgestellt hat.

Sonstige Besitzaufgabe von Schusswaffen der Kat. C (Neu: § 34 Abs. 6)

Wer den Besitz an einer Schusswaffe der Kat. C anders als durch Überlassung an eine andere Person im Inland aufgegeben hat, hat dies binnen 6 Wochen der Waffenbehörde zu melden und nachzuweisen. Zu denken ist hier u.a. an die absichtliche oder auch zufällige Vernichtung einer Waffe.

Verkehr von Schusswaffen innerhalb der EU (§ 37 Abs. 3)

Verbringungsgenehmigungen sind künftig mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 12 Monaten auszustellen. Dies hat mit der von

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 22. Dezember 2018

Teil I

97. Bundesgesetz:

Änderung des Waffengesetzes 1996

(NR: GP XXVI RV 379 AB 421 S. 53. BR: AB 10095 S. 887.)

[CELEX-Nr.: 32017L0853]

97. Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

der Europäischen Union u.a. für Waffenbehörden bereitgestellten Anwendung „Internal Market Information System – IMI“ zu tun, um dort Einträge zeitgerecht löschen zu können. Für den Betroffenen hat dies keine praktischen Auswirkungen, außer dass er bei nicht erfolgter Verbringung innerhalb der gesetzten Frist nochmals um eine Einwilligungserklärung ansuchen muss.

Verdächtige Transaktionen (Neu: § 41 b)

Waffengewerbetreibende haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtigen Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte. Unter verdächtigen Transaktionen sollen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge fallen, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So soll etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht erwecken, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte. Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, soll dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden haben.

Neu: Das „Fundprivileg“ (§ 42 Abs. 3 Z. 1)

Schon bisher konnte die Waffenbehörde berechtigten Personen nach Jahresfrist die gefundene Waffe überlassen. Verlässlichen

Findern, die EWR-Bürger sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, hat die Behörde nunmehr auf Antrag für diese Art von gefundener Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern. Die Rechtfertigung wird also in diesem Fall durch die Tatsache des Fundes ersetzt und es besteht ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer WBK.

Waffenverwertung neu geregelt (§ 42a Abs. 1 Z. 2 sowie Abs. 2 und 3)

Österreich hat in Umsetzung einer rechtlich nicht bindenden Empfehlung der UNO einige Jahre lang das Primat der Vernichtung von überzähligen Waffen im Bundeseigentum geübt. Mit der WaffG-Novelle 2010 wurde – wie früher ausschließlich vorgesehen – auch wieder eine Verwertung erlaubt und nunmehr diese vorrangig normiert. Eine Vernichtung ist nur mehr vorgesehen, wenn die Waffen nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verwertet werden können, etwa wenn deren Zustand nahe an Schrott ist. Staatliche Einrichtungen und Museen, die derartige Waffen für ihre Zwecke erhalten haben, müssen sie ebenfalls einer öffentlichen Versteigerung zuführen, sollten sie sie nicht mehr benötigen.

Online-Information über die Einstufung von Schusswaffen (§ 44)

Bei erstmaligem Auftreten neuer Waffen am österreichischen Markt bestand bisher vor allem bei halbautomatischen Büchsen und Flinten eine große Unsicherheit, ob diese in die Kat. B oder in die Kat. A eingestuft seien. Diese Problematik wird sich künftig zwar nicht mehr in aller Schärfe ergeben, da ja alle originären

Halbautomaten, also auch bisher als Kriegsmaterial und somit als Kat. A eingestufte, künftig (ab 14. Dezember) in die Kat. B eingereiht werden. Um Unsicherheiten auszuschließen, sind die beiden involvierten Ministerien (Inneres und Landesverteidigung) ermächtigt, erfolgte Einstufungen im Internet zu veröffentlichen.

Anerkennung militärpsychologischer Testungen (Neu: § 47 Abs. 4a)

Bisher waren Berufssoldaten von der Beibringung eines psychologischen Gutachtens zur Ausstellung eines Waffendokuments nur dann befreit, wenn sie nachweisen konnten, dass sie eine Dienstwaffe der Kat. B zugeteilt bekommen hatten. Nunmehr sollen, erfüllen Antragsteller dieses Kriterium nicht, alle Angehörigen des Bundesheeres (aber keine Grundwehrdiener) oder Zivilbedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich des Erfordernisses zur Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens gemäß § 8 Abs. 7 Polizisten gleichgestellt werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung bereits eine vergleichbare psychologische Untersuchung positiv absolviert haben. Milizsoldaten (in der Einsatzorganisation des Bundesheeres beorderte Reservisten), die ihren Grundwehr- oder Ausbildungsdienst bereits abgeleistet und daher kein aufrechtes Dienstverhältnis zum österreichischen Bundesheer haben, stehen, anders als sonstige Angehörige des österreichischen Bundesheeres, nicht unter ständiger Beobachtung der Dienstbehörde. Vor diesem Hintergrund wurde normiert, dass die Waffenbehörde waffenpsychologische Untersuchungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, im Verfahren zur erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit eines Milizsoldaten nicht verwertet. Die bereits erfolgte waffenpsychologische Testung soll nämlich in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses stehen. Wehrpflichtige, die im Rahmen der Stellung (Musterung) zum Wehrdienst eine psychologische Erstbegutachtung zu absolvieren haben, sollen von dieser Regelung hingegen nicht umfasst sein.

Mein Fazit

Dem Gesetzgeber ist es mit dieser Waffengesetznovelle gelungen, die teilweise überzogenen Regelungen der EU moderat und unter Wahrung bestehender Rechte umzusetzen und gleichzeitig gewisse, als problematisch erkannte „hausgemachte“ Bestimmungen zu entschärfen bzw. zu eliminieren. Für Jäger, Waffensammler und Sportschützen bringt die Novelle sogar sinnvolle Erleichterungen, die noch dazu die Waffenbehörden von überbordender Verwaltung entlasten. Wie in der Einleitung zu diesem Beitrag („Vorgeschichte“) angedeutet, ist dies hauptsächlich dem

Partner FPÖ in der derzeitigen österreichischen Regierungskoalition zu verdanken, aber auch der vorausschauend und meist hinter den Kulissen erfolgten Intervention von Interessenvertretern der Besitzer legaler Waffen. So war etwa ÖSB-Präsident DDr. Herwig van Staa mit dem ÖSB-Vizepräsidenten und Landesoberschützenmeister von Wien, Ing. Horst Judtman, und mir im Innenministerium, um die Interessen der Sportschützen in Österreich zu vertreten. Innenminister Herbert Kickl meinte in der Nationalratsdebatte zur Annahme der Novelle, dass mit ihr ein goldener Mittelweg in einer schwierigen Materie gefunden worden sei. Jedem Bürger und jeder Bürgerin müsse zugestanden werden, auf Basis klarer Regeln von seinem bzw. ihrem Recht Gebrauch zu machen, eine Waffe zu besitzen, ohne gleichzeitig in ein halbkriminelles Eck gestellt zu werden. „Waffenbesitz ist nichts, bei dem man Menschen auch nur in die Nähe eines Verdachts des Missbrauchs bringen soll“, so Kickl. Dem ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen.

Vorschau auf den zweiten Teil in der Herbstausgabe von 10,9
Im zweiten Teil werden u.a. folgende, ab 14. Dezember 2019 in Kraft tretende Bestimmungen im Detail behandelt:

- > Flinten werden Kat. C, die Kat. D wird aufgelassen.
- > Korrekt deaktivierte Schusswaffen werden in die Kat. C eingereiht.
- > Wesentliche Teile werden um Rahmen und Gehäuse von Schusswaffen erweitert.
- > Es gibt neue Regelungen für Saut- und Schreckschusswaffen sowie Waffenumbauten.
- > Kriegsmaterial wird von originären Halbautomaten entrümpelt, diese werden Kat. B.
- > Waffenpsychologische Gutachten: Sperre des Antragstellers nach drei negativen Gutachten.
- > Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Magazinen großer Kapazität bzw. derartige Magazine allein werden verboten (Pistolen > 20 Schuss, Selbstladebüchsen > 10 Schuss).
- > Rasch auf unter 60 cm verkürzbare Halbautomaten werden verboten.
- > Die Anzahl der erlaubten Waffen auf WBK und WP (Erweiterungen) wird durch eine neue Altersgrenze gewisser Waffen neu geregelt.
- > Im Zuge von recht liberalen Übergangsbestimmungen (z.B. lange Frist) werden künftig Flinten und verbotene Waffen oder Gegenstände bis 13. Dezember 2021 zu melden sein und es besteht ein Rechtsanspruch auf Registrierung im ZWR bzw. Ausstellung einer WBK oder der Erweiterung eine bestehenden. Der alte Besitzstand soll also bewahrt bleiben.

ÖSB-Trainerstab: Zuwachs im Team.

Zum etablierten Betreuerstab des Österreichischen Schützenbundes zählen in den olympischen Disziplinen seit einigen Jahren Sportkordinatorin Margit Melmer und das Gewehrtrainerteam mit den Olympiamedaillengewinnern Wolfram Waibel (V) und Christian Planer (T), dem Olympia-Vierten Hubert Bichler (GER) sowie Hermann Rainer (T) und dem Talentgruppe-Coach Klaus Kirchner (GER).

Thomas Zerbach (GER), seit 2015 als ÖSB-Pistolentrainer eine fixe Größe im ÖSB, bekommt ab 2019 Unterstützung durch Siegfried Reischl. Der 55-jährige Linzer blickt auf langjährige Erfahrung als Sportler – u.a. als Mitglied des Polizeifünfkampfkaders und als Pistolenschütze im Österreichischen Polizeikader – zurück. Neben seiner abgeschlossenen Ausbildung zum Pistolentrainer an der BAFL in Graz vertiefte Reischl sein Fachwissen in vielfachen Fortbildungen, besonders in Hinblick auf die psychisch-mentalen Aspekte des Leistungs- und Spitzensports. Als Trainer betreute Reischl bisher u.a. den international aktiven Österreichischen Polizeifünfkampfkader sowie den BMI-Leistungskader Sportschießen Pistole.

Für die nicht-olympischen 300m-Gewehrbewerbe zeichnete bisher Alfred Tauber alleinverantwortlich. Der Wiener legte 2018 sein Amt als Heereskaderkommandant der Sektion Sportschießen Gewehr nieder. Als sein Nachfolger beim Österreichischen Bundesheer wird Norbert Domnik die Verantwortung übernehmen. Der 54-jährige Kärntner wird die HeereskaderschützInnen des ÖSB bei ihren sportmilitärischen Einsätzen wie den CISM-Turnieren und Militärmeisterschaften betreuen. Domnik, der sich als erfolgreicher Triathlet mit seiner Olympiateilnahme in Athen 2004 einen Namen machte, erhält bei seiner neuen Aufgabe fachliche Unterstützung durch den mehrfachen 300m-Gewehr-Staatsmeister Klaus Gstinig (T). Die Funktion des ÖSB-Bundessportleiters 300m-Gewehr bleibt bei Alfred Tauber.



Siegfried Reischl



Norbert Domnik

ÖSB: Landessportleitersitzung.

Bei der Ende November anberaumten Sitzung in Rif trafen sich die Landessportleiter der Sparten Gewehr und Pistole, um die Themen der anstehenden Saison zu diskutieren. ÖSB-Sportkordinatorin Margit Melmer führte durch das Programm, das u.a. die Planung der kommenden Staatsmeisterschaften, die Information der Landessportleiter über Neuregelungen in der Startgeldaufteilung, die Nominierungskriterien für den ÖSB-Kader und die ÖSB-Talentgruppen sowie die Österreichische Bundesliga und Jugendbundesliga zum Thema hatte. Zur Stärkung des Luftpistolennachwuchses in Österreich wurde die Einführung eines Sommer-Cups vorgeschlagen. Das Angebot von zusätzlichen, speziellen Weiterbildungen für Instruktoeren und Trainer in Zusammenarbeit mit den ÖSB-Trainern wurde gewünscht und ist in Planung..



Armbrust: Der Kader 2019.

Für den Armbrustkader stehen in dieser Saison neue Bewerbe auf dem Programm: Erstmals werden Weltcups für Match- und Feldarmbrust ausgetragen. Zudem bereitet sich das Team intensiv auf die Armbrust-Weltmeisterschaft, die von 12. bis 19. August in Ulyanovsk (RUS) stattfinden wird, vor.

Für den Armbrustkader 2019 haben sich aufgrund ihrer Leistungen im Vorjahr folgende SchützInnen qualifiziert:

Name	BL	Kader
AUER Katharina	T	B-Kader Matcharmbrust Frauen
AUER Marie-Theres	T	A-Kader Matcharmbrust Frauen
GSTEU Bernhard	V	A-Kader Feldarmbrst Männer
KLEEMANN Michael	NÖ	A-Kader Matcharmbrust Männer
KOSTENZER Thomas	T	A-Kader Matcharmbrust Männer
KRISTANDL Manfred	ST	B-Kader Matcharmbrust Männer
KRUMPHUBER Wolfgang	OÖ	A-Kader Matcharmbrust Männer
LAMPL Thomas	NÖ	A-Kader Matcharmbrust Männer
REITER Christine	ST	B-Kader Matcharmbrust Frauen
STIX Andreas	OÖ	A-Kader Matcharmbrust U21
ZEHETNER Walter	OÖ	A-Kader Matcharmbrust Männer